

DI / Motion Dudli-Oberbüren (36 Mitunterzeichnende) vom 17. Februar 2020

Einbürgerung – Wartefrist nach Sozialhilfebezug

Antrag der Regierung vom 7. April 2020

Nichteintreten.

Begründung:

Bereits heute müssen im Zusammenhang mit dem Sozialhilfe-Bezug von den Einbürgerungswilligen Kriterien erfüllt werden. Wer in den vergangenen drei Jahren Sozialhilfe bezogen hat, kann nicht eingebürgert werden, ausser er oder sie hat die entsprechenden Leistungen der letzten drei Jahre bereits vollumfänglich zurückgezahlt (Art. 12 Abs. 1 Bst. d des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht [SR 141.0; abgekürzt BÜG] in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht [SR 141.01; abgekürzt BÜV]). Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist zudem ein grundlegender Bestandteil des Einbürgerungsprozesses. Das BÜG verlangt in Art. 12 Abs. 1 Bst. d die Teilnahme am Wirtschaftsleben. Art. 12 Abs. 1 Bst. a BÜG verlangt ausserdem in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Bst. b BÜV generell einen guten finanziellen Leumund. Art. 13 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über das St.Galler Bürgerrecht (sGS 121.1; abgekürzt BRG) ermöglicht schliesslich eine erweiterte Überprüfung der geordneten finanziellen Verhältnisse. Diese sind somit im Rahmen der geltenden gesetzlichen Grundlagen ausreichend berücksichtigt. Durch eine zehnjährige Rückzahlungspflicht von Sozialhilfe-Beiträgen im Zusammenhang mit einer Einbürgerung wäre der Integrationsprozess erschwert. Der Integrationsprozess sollte mit der Einbürgerung nicht als beendet betrachtet werden, vielmehr ist die Einbürgerung ein wichtiger Schritt in einem Prozess, der die Integration weiter stärkt. Im Übrigen sind die allgemeinen Integrationskriterien – z.B. gute Sprachkenntnisse, Respektierung der Werte der Bundesverfassung usw. (Art. 12 BÜG) – insgesamt stärker zu gewichten als die finanzielle Leistungsfähigkeit.

Die heutigen Regeln sind im Weiteren das Ergebnis von Gesetzgebungsprozessen, die erst in den letzten Jahren abgeschlossen wurden und die heutigen Erfordernisse ausreichend berücksichtigt haben. Das BÜG ist erst seit 1. Januar 2018 in Kraft. Mit der Totalrevision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes wurde unter anderem eine Harmonisierung der kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen herbeigeführt. Aufgrund der Totalrevision des BÜG bedurfte das kantonale Bürgerrechtsgesetz eines Nachtrags (22.16.06). Botschaft und Entwurf der Regierung vom 13. Dezember 2016 sahen weitgehend die Übernahme der bundesrechtlichen Einbürgerungsvoraussetzungen vor, insbesondere auch in Bezug auf Art. 12 Abs. 1 Bst. d BÜG. Wie vom Motionär erwähnt, bestimmt Art. 12 Abs. 3 BÜG, dass die Kantone weitere Integrationskriterien vorsehen können (vgl. auch BBl 2011, 2832). Es wurde jedoch darauf verzichtet, bezüglich der Sozialhilfe strengere Voraussetzungen ins kantonale Recht aufzunehmen. Der Nachtrag zum BRG wurde vom Kantonsrat am 13. Juni 2017 erlassen und nach unbenützter Referendumsfrist am 15. August 2017 rechtsgültig. Die Regierung legte den Vollzugsbeginn auf den 1. Januar 2018 fest (nGS 2017-052).